# Kirchliches Gesek- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bes

## Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 9.

Riel, den 6. Juli.

1918

Inhalt: 40. Aufflärungsversammlungen für die Geiftlichen über Bolksernährung. — 41. Kirchenkollekte zur Berbreitung chriftlicher Schriften unter den Truppen. — 42. Veräußerung von Grundeigentum. — 48. Sicherung des kirchlichen Vermögens.

### Nr. 40. Aufflärungsversammlungen für die Geistlichen über Volksernährung.

Das Kriegsernährungsamt, Aufklärungsabteilung Preußen für Volksernährung, beabsichtigt, für die Geistlichen unserer Provinz Aufklärungsversammlungen zu veranstalten, und hat sich dieserhalb mit folgenden Aussührungen an uns gewandt:

Die Nahrungsmittelfnappheit erregt in der städtischen Bevölkerung fortgesett Verärgerungen. Ebenso rusen aber auch die aus dieser Knappheit solgenden strengen Maßnahmen des Kriegszernährungsamtes bei der ländlichen Bevölkerung manche Verbitterung hervor. In beiden Ständen beruht diese Unzusriedenheit zum allergrößten Teil auf Unkenntnis der außerordentlichen Schwierigzteiten, welche die Versorgung eines so großen Volkes bei so knappen Mitteln mit sich bringen muß. Zu dieser Verärgerung tritt eine sittliche Gesährdung unseres Volkes in Stadt und Land. Die Forderungen der Vehörde zur reichlichen Ablieserung der Lebensmittel stellen an den Landmann viel schwerere sittliche Ansorderungen, als der Städter vielleicht ahnt. Umgekehrt enthält auch für die Versorgungsberechtigten der Zwang, mit so wenig Lebensmittel auszusommen, eine Fülle sittlicher Gesahren, z. B. Betrug und Umgehung des Gesehes. Diese Gesahr wird noch gesteigert durch die

allgemein verbreitete Überzeugung von der Unzulänglichkeit der meisten Versügungen, von der angeblichen Gleichgültigkeit vieler Behörden, die Waren verderben ließe und sich Vorteile verschaffe, und was dergleichen mehr ist; daraus entnehmen die meisten Menschen sich das Recht, diese angeblich doch versehlten Versügungen ruhig zu übertreten, ernstere Leute aber in Stadt und Land geraten in stete Gewissensschaftlite.

Bei der Bekämpfung dieser dreisachen Gesahr, einer starken Gewissensabstumpfung und der Berachtung obrigkeitlicher Berfügungen im besonderen, haben das Kriegsernährungsamt und die Kirche weithin gemeinsames Interesse. Was das Kriegsernährungsamt wegen der Aufrechterhaltung unserer Volksernährung sordern muß, das muß die Kirche aus sittlich religiösen Gründen verlangen; eine strenge Innehaltung der Ernährungsmaßnahmen. Sie alle sind doch nur Ausstüsse des Gebotes der Kächstenliebe, sowohl für den Erzeuger, der seine Lebensmittel brüderlich teilen soll, als auch für den Verbraucher, der durch Hamstern nicht das knappe tägliche Brot seines Nächsten verzringern darf.

Um die Herren Geiftlichen instandzusetzen, auch auf dem Gebiet Seelsorger unseres Volkes zu sein, fühlt sich das Kriegsernährungsamt verpflichtet, durch Vorträge möglichst allen Geistlichen einen genauen Überblick in die Zusammenhänge und die Schwierigkeiten und vielleicht auch in die Gewissenhaftigkeit der behördlichen Maßnahmen zur Volksernährung zu verschaffen und sie instandzusezen, auf Fragen und Klagen ihrer Gemeindemitglieder jederzeit befriedigende Auskunft geben können. Dadurch kann unserem Volke nicht nur viel Arger von der Seele genommen, sondern auch die Willigkeit, sich in die Verordnungen zu fügen, bedeutend gekräftigt werden, nicht zum Schaden des Ansehens der Kirche. Das wird besonders in den schwierigen letzten Monaten des Ernährungszighres vor der Ernte von größtem Wert sein sür das Vaterland, und nicht zuletzt auch für das Ansehen der Kirche.

Die Aufklärungsversammlungen sollen stattfinden:

- 1. in Rateburg, Montag, den 15. Juli 1918 121/2 Uhr in der Superintendentur,
- 2. in Neumunfter, Dienftag, den 16. Juli, nachmittags 3 Uhr im Gemeindehaus,
- 3. in Riel, Mittwoch, den 17. Juli, nachmittags 3 Uhr im Lutherhaus in der Gartenstraße,
- 4. in Flensburg, Donnerstag, den 18. Juli, nachmittags 3 Uhr im Gemeindehaus St. Marien,
- 5. in Habersleben, Freitag, den 19. Juli, nachmittags 21/2 Uhr im Missionshotel,
- 6. in Tondern, Montag, den 22. Juli, nachmittags 11/4 Uhr im Hotel Stadt Hamburg,
- 7. in Hufum, Dienstag, den 23. Juli, nachmittags 2 Uhr in Thomas Hotel,
- 8. in Ihehoe, Mittwoch, ben 24. Juli, nachmittags 3 Uhr im Evelinenftift,
- 9. in Altona, Donnerstag, den 25. Juli, nachmittags 3 Uhr im Vereinshaus in der Blumenstraße.

Mit Kücksicht auf die Wichtigkeit des Zwecks der Veranstaltungen laden wir die Herren Geistlichen dringend zu möglichst zahlreicher Teilnahme ein. Die Geistlichen wollen den Ort wählen, der ihnen am gelegensten ist, da es nicht möglich war für jede Propstei eine besondere Versammlung anzusetzen. Die Austlärungsabteilung wird den Geistlichen die baren Auslagen ersetzen. Auch wird

den Geistlichen anheim gegeben, geeignete Gemeindeglieder, besonders Kirchenälteste mit zu den Konferenzen zu bringen. Wo die Pfarrfrauen teilzunehmen den Wunsch haben, bestehen dagegen keine Bedenken.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 2260.

Müller.

### Nr. 41. Kirchenkollekte zur Verbreitung christlicher Schristen unter den Truppen.

Riel, den 12. Juni 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und mit Zustimmung des Gesamtspnodalausschufses bestimmen wir hiermit, daß am 7. Sonntag nach Trinitatis (14. Juli) d. Is. eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen in allen an diesem Tage stattsindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Kollekte ihren Gemeinden warm zu empsehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.=Nr. I. 2006.

Müller.

### Nr. 42. Beräußerung von Grundeigentum.

Riel, den 8. Juni 1918.

In der am 31. Mai 1918 ausgegebenen Nr. 16 der Preußischen Gesetssammlung ist das Kriegsgeset zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 veröffentlicht worden. Nach Artikel 11 des Gesetzes kommt das Erfordernis der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit von Beschlüssen der Vertretungsorgane der evangelischen Kirchengemeinden, betreffend die Veräußerung von Grundeigentum in Fortsall.

Das Gesetz ist gemäß Artikel 13 a. a. D. mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten und tritt mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkte, mit welchem gemäß der Kaiserlichen Verordnung der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist wieder außer Kraft. Gleichzeitig mit Außerkraftsetzung, die durch Königliche Verordnung auch zu einem früheren Zeitpunkte ersolgen kann, treten die durch das Gesetz ausgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

3.=Mr. I. 1889.

Müller.

#### Nr. 43. Sicherung des firchlichen Vermögens.

Riel, den 14. Juni 1918.

Mehrsache in letzter Zeit in Pfarrhäusern verübte Einbruchdiebstähle, bei denen nicht unserhebliche firchliche Bermögenswerte verloren gegangen sind, geben uns Beranlassung, die Kirchensvorstände, Verwalter kirchlicher Stiftungen und sonstigen Beteiligten erneut auf ihre Verpslichtung hinzuweiseu, sür eine zweckmäßige und sichere Ausbewahrung kirchlicher Wertgegenstände Sorge zu tragen. Die Sicherung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, das Urkunden und Wertpapiere wenn irgend möglich im sicheren Verschluß (Tresor) einer Sparkasse oder Bank auszubewahren und alle kirchlichen Gelder, soweit sie nicht zu laufenden Ausgaben jederzeit versügbar bleiben müssen, dis zu ihrer Verwendung mündelsicher zu belegen sind. Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einrichtung eines Kontos bei einer Bankanstalt oder Sparkasse nicht in Frage kommt, empsehlen wir wiederholt (siehe Vekanntm. vom 22. August 1916 — K. G.- u. V.-VI. S. 105 st.) — von der Einrichtung des Postscherns Gebrauch zu machen. Die näheren Anweisungen über die zur Sicherung des kirchlichen Vermögens zu treffenden Maßnahmen haben wir im übrigen in unserer Vekanntmachung vom 28. Dezember 1903 — K. G.- und V.-V. 1904 S. 1 st. — gegeben, auf deren Beachtung wir nachdrücklichst hinweisen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich auf die Vorteile der Reichs- und der Staatsbezw. der Stadtschuldbücher aufmerksam. Bei dem Verlust von Zins=, Kenten= und Gewinnanteil= scheinen findet nach § 799 Abs. 1 Sat 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener und vernichteter Zinsscheine nicht ftatt. Ebenso ift bei den vom Reich-, dem preußischen Staat und den Rentenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen eine Rlage auf Buftellung anderer Zinsscheine an Stelle abhanden gekommener und vernichteter Zinsscheine oder ein Rahlungsanspruch nach Ablauf der Borlegungsfrift (§ 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesethuchs) ausgeschloffen (fiehe dazu §§ 16, 21, Abf. 2 der Reichsschuldverordnung vom 19. März 1900) (R.-G.-Bl. S. 129) § 13 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Pr. Gef.-S. S. 157), Art. 17 § 2 der preuß. Ausführungsanweisung jum BGB., § 57 Biff. 11 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Breuß. Gef.-S. S. 112 —). Alle Berlufte, die hiernach bei Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung von Zinsscheinen drohen, werden durch den Erwerb von Buchforderungen vermieden. Die Schuldbücher bieten denen, die Geld auf langere Zeit anlegen wollen, eine völlig fichere Kapitalsanlage ohne Kosten für die laufende Berwaltung. Bei Eintragung in die Schuldbücher liefert lediglich die Eintragung der Forderung den Beweis für das Beftehen der Forderung und das Recht auf den Zinsgenuß, es gibt keine Anleihestücke an deren Besitz die Forderung gefnüpft ift und deren Verluft Nachteile bringen fann.

Zur Verhütung größerer Nachteile in Verluftfällen empfehlen wir endlich den Kirchenvorständen erneut, indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 25. April 1902 — K. G.- u. V.=VI. S. 47 — Bezug nehmen, den Abschluß von Versicherungen gegen Diebstahl, wo solche Verssicherungen nicht bereits abgeschlossen sind, in ernste Erwägung zu ziehen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Müller.